

Muster für einen Betriebsübertragungsvertrag

Betriebsübertragungsvertrag

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde NN (Straße, Ort) vertreten durch den
Kirchenvorstand,

- im folgenden Kirchengemeinde genannt –

und

dem Kath. Kirchengemeindeverband(Straße, Ort) vertreten durch die
Verbandsvertretung,

- im folgenden Kirchengemeindeverband genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1.1

Die Kirchengemeinde unterhält auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz (Straße, Ort) die Tageseinrichtung für Kinder (Name der Einrichtung)

1.2

Die Kirchengemeinde überträgt den gesamten Betrieb dieser Tageseinrichtung für Kinder auf den Kirchengemeindeverband.

1.3

Die Übertragung erfolgt mit Wirkung ab dem

1.4

Der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich, die Tageseinrichtung für Kinder nach den Grundsätzen weiterzuführen, die jeweils für alle Kath. Träger und Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen gelten.

Es handelt sich dabei insbesondere um:

- Statut für die Kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen vom 01.01.2009.
- Richtlinien für Kindergartenarbeit im Bistum Aachen vom 21.08.1986,
- Mindestgrundsätze für die Aufnahme von Kindern in einen Kath. Kindergarten im Bistum Aachen vom 21.08.1996.
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 01.01.1994,
- Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992,
- Musterdienstanweisung für Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen vom 15.11.1994,
- Rahmenordnung für den Betrieb kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen
- Zuschussregelungen des Bistums Aachen.

Der Kirchengemeindeverband handelt im übrigen auf der Grundlage der für den Betrieb und die Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf der Grundlage des KJHG und der Ausführungsgesetze und der Verordnungen hierzu.

1.5

Die Kirchengemeinde bleibt Eigentümerin der v. g. Grundbesitz. Sie überlässt dem Kirchengemeindeverband den Grundbesitz auf der Grundlage eines eigenständigen Nutzungsvertrages ebenfalls mit Wirkung ab dem

Zu diesem Zeitpunkt übereignet die Kirchengemeinde das Inventar dem Kirchengemeindeverband. Eine Entschädigung hierfür wird durch den Kirchengemeindeverband nicht gezahlt. Zustand und Umfang des Inventars sind den Vertragsparteien bekannt. Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen.

§ 2

2.1

Die Kirchengemeinde übergibt dem Kirchengemeindeverband sämtliche mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder im Zusammenhang stehende Schriftstücke, Unterlagen, Listen, Dateien usw.

Sie überträgt dem Kirchengemeindeverband die unter den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben gebildeten Rücklagen in Abstimmung mit dem Jugendamt.

Ebenso überträgt die Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder verbundenen freien Mittel; zweckgebundenen Mittel und Rücklagen.

Der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich, die bestehenden Zweckbindungen einzuhalten.

2.2

Der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich, Rückforderungsansprüche des öffentlichen Zuschussgebers und des Bistums im Außenverhältnis zu erfüllen. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, etwaige Nachzahlungen derartiger Zuschüsse dem Kirchengemeindeverband unverzüglich zu überweisen.

§ 3

3.1

Mit der Übertragung der Tageseinrichtung für Kinder gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Betrieb dieser Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband über.

3.2

Der Kirchengemeindeverband tritt in sämtliche Dauerschuldverhältnisse, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder in Zusammenhang stehen, ein.

3.3

Der Kirchengemeindeverband übernimmt Verpflichtungen, die die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit Zuwendungen und Zuschüssen Dritter übernommen hat.

3.4

Die Kirchengemeinde übergibt dem Kirchengemeindeverband ein Verzeichnis derjenigen Kinder, die nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Dispositionen zum Übergabestichtag die Einrichtung besuchen.

Die Kirchengemeinde wird den Kirchengemeindeverband über nach Abschluss diese Vertrages insoweit eintretende Veränderungen jeweils informieren; ab dem Stichtag der Übergabe entscheidet der Kirchengemeindeverband über die Aufnahme neuer Kinder.

§ 4

4.1

Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband sind sich darüber einig, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die zu der durch diesen Vertrag übertragenen Tageseinrichtung für Kinder gehören, auf den Kirchengemeindeverband unter Beachtung des § 613 a BGB übergehen.

Das gilt nicht für solche Arbeitnehmer, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Kirchengemeindeverband widersprochen haben. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich über bei ihnen eingehende Widersprüche unterrichten.

Sämtliche Arbeitsverhältnisse, die von der Betriebsübernahme betroffen sind, sind in einer Aufstellung erfasst, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist.

4.2

Der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich, die in der übernommenen Tageseinrichtung für Kinder erbrachten oder anzurechnenden Vordienstzeiten der übernommenen Arbeitnehmer als Dienstzeiten, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen anzurechnen.

Der Kirchengemeindeverband verpflichtet sich, bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten die unter der Trägerschaft der Kirchengemeinde erbrachten Dienstzeiten anzurechnen.

4.3

Die Parteien sind sich weiterhin darüber einig, dass die Kirchengemeinde für solche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner neben dem Kirchengemeindeverband haftet, die bereits zum

Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet die Kirchengemeinde für sie jedoch nur in einem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil Ihres Bemessungszeitraumes entspricht.

§ 5

5.1

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich nach Unterzeichnung des Vertrages keine Erklärungen oder Handlungen vorzunehmen, zu denen sie nicht durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist.

5.2

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Für ggf. bestehende Lücken im Vertrag gilt diese Regelung entsprechend.

5.3

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

6.1

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Der Kirchengemeindeverband holt die kirchenaufsichtliche Genehmigung ein.

6.2

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Landschaftsverbandes Rheinland und des zuständigen Jugendamtes. Der Kirchengemeindeverband holt diese Genehmigungen ein.

6.3

Bedarf die mit diesem Vertrag geregelte Betriebsübertragung einer neuen Betriebserlaubnis des Kirchengemeindeverbands, holt der Kirchengemeindeverband diese ein.

6.4

Die Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeverband werden die von der Betriebsübertragung betroffenen Dritten über die Betriebsübertragung informieren und die etwaig über 6.1 – 6.3 hinausgehenden Zustimmungen Dritter gemeinsam einholen. Weigert sich ein Dritter, dem Eintritt des Kirchengemeindeverbandes in ein Vertragsverhältnis zuzustimmen, stellt der Kirchengemeindeverband die Kirchengemeinde im Innenverhältnis frei, die Kirchengemeinde wird in diesem Fall zugleich den Vertrag mit dem Dritten zum nächst zulässigen Zeitpunkt beenden.

Ort,

Ort,

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Kirchengemeinde

Kirchengemeindeverband

L. S.

L. S.

Genehmigungsvermerk:

.....

L. S.

.....